

## Bekanntmachung

### **Planfeststellung für das Bauvorhaben: Inselhafen Prerow – Ersatzhafen für den Nothafen Darßer Ort**

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 6 Abs. 6 des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern beantragt. Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen **Prerow** und **Born a. Darß** beansprucht.

Der Plan für das Vorhaben beinhaltet in Form von Zeichnungen und Erläuterungen folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht,
- Übersichtspläne, Lagepläne, Querschnittspläne, Funktionsschema,
- Bericht über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) inkl. allgemein verständlicher, nicht technischer Zusammenfassung,
- Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- Artenschutzuntersuchung und Natura 2000-Verträglichkeitsstudie Inselhafen Prerow,
- Untersuchungen von Makrozoö- und Makrophytobenthos im Nothafen und vor Prerow,
- Fachgutachten zum Vorkommen von Schweinswalen und die Bewertung der Auswirkungen des Baus,
- Schalltechnische Untersuchungen zu den Bauarbeiten zum Vorhaben Inselhafen Prerow,
- Untersuchungen zu Erschütterungseinwirkungen bei Baubetrieb zum Einbringen von Pfählen zum Vorhaben Inselhafen Prerow,
- Wasserrechtliche Fachbeiträge gem. EG-WRRL und EG-MSRL,
- Bauwerksverzeichnis,
- Flurstücksverzeichnis,
- Brandschutznachweis,
- Hydronumerische Gutachten,
- Baugrundgutachten,
- Prüfbericht Seebrücke,
- Gutachten Wirtschaftliche und touristische Potenziale einer Anlegestelle für ein Fahrgastschiff sowie von Sportbootliegeplätzen im Inselhafen Prerow,
- Bauantrag inkl. Gebäudestatik, Nachweise und Befreiung EnEV + EEWärmeG,
- Kampfmittelbelastungsauskunft.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

**vom 17. Februar bis zum 16. März 2020**

**in der Gemeinde Ostseebad Prerow, (Amtsverwaltung Darß/Fischland, Amt für Bau und Planung/Liegenschaften, Zimmer 26), Chausseestraße 68a in 18375 Born a. Darß** (Montag 9:00 – 12:00 Uhr, Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr, Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr)

sowie im **Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern (Referat 210, Zimmer 221), Schloßstraße 6-8 in 19053 Schwerin** (Montag bis Donnerstag 9:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr, Freitag 9:00 – 11:30 Uhr und 13:30 bis 14:00 Uhr)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem wird der Plan im Internet auf [www.darss-fischland.de](http://www.darss-fischland.de), <http://em.regierung-mv.de/Inselhafen-Prerow> und dem UVP-Portal veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz, VwVfG M-V).

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

**16. April 2020,**

- beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, Abteilung Verkehr, Schloßstraße 6-8 in 19053 Schwerin

oder

- bei der Gemeinde Ostseebad Prerow (Amtsverwaltung Darß/Fischland, Amt für Bau und Planung/Liegenschaften, Zimmer 26), Chausseestraße 68a in 18375 Born a. Darß)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG M-V).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG M-V von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde hat die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen (§ 17 VwVfG M-V) der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
  - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens zuständige Behörde das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern ist,
  - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - dass mit den ausgelegten Planunterlagen ein Umweltbericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde

und

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 UVPG ist.

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit der Einwender beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Stelle, die die Daten erhebt, darf die Daten an die Planfeststellungsbehörde und an von ihr beauftragte Dritte sowie an die Vorhabenträgerin und von ihr beauftragte Dritte zur Auswertung der Einwendungen weitergeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) DSGVO in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz M-V. Sofern der Name und die Anschrift des Einwenders für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, sollen Name und Anschrift auf Verlangen des Einwenders vor der Weitergabe der Einwendung an die Vorhabenträgerin oder von ihr beauftragte Dritte unkenntlich gemacht werden.

Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO). Anträge auf Auskunft zu den erhobenen personenbezogenen Daten im Planfeststellungsverfahren sind zu richten an das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schloßstr. 6-8, 19053 Schwerin. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht dem Betroffenen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

Die Hinweise zum Datenschutz sind mit ausgelegt und auch im Internet unter: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/> einsehbar.

Ministerium für Energie, Infrastruktur  
und Digitalisierung des Landes  
Mecklenburg-Vorpommern